

Satzung des Montessori-Vereins Dachau e. V.

In Kraft getreten durch Eintragung beim zuständigen Registergericht am 06.03.2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Montessori-Verein Dachau". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dachau.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr und läuft vom 1. September bis 31. August des folgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein soll in Dachau und Umgebung die Montessori-Pädagogik fördern und verwirklichen und die Völkerverständigung unterstützen. Er kann Montessori-Einrichtungen, insbesondere Kindergärten und Schulen, unterstützen, errichten und betreiben. Der Verein ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden. Zur Verwirklichung des Satzungszwecks wird eine von den Eltern selbstverwaltete Kindertagesstätte errichtet und unterhalten. Die Selbstverwaltung erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Kindertagesstätte und hat zum Ziel, die breite Beteiligung der Elternschaft zu fördern. Gemäß dem Charakter einer Elterninitiativkita ist die aktive Mitarbeit der Eltern im Kitaalltag erforderlich (z.B. bei Putz-, Einkaufs-, Kochdienst, Verwaltung usw.).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Jedes Mitglied kann sich für eine aktive oder passive Mitgliedschaft entscheiden. Nur aktive Mitglieder sind stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung. Voraussetzung für die aktive Mitgliedschaft ist der 1. Verwandtschaftsgrad zu mindestens einem angemeldeten Kind im Kinderhaus.

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag natürlicher Personen entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung über den Aufnahmeantrag. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag juristischer Personen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
 2. durch Ausschluss;
 3. durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (4) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Beiträge sollen zu Beginn jeden Kalenderjahres für das laufende Jahr erhoben werden; sie werden nicht erstattet, wenn die Mitgliedschaft endet. Näheres hierzu beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag für eine passive Mitgliedschaft beträgt die Hälfte einer aktiven Mitgliedschaft.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Daneben kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen einen Beirat mit beratender Funktion einsetzen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die für den Verein grundsätzliche Bedeutung haben. Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. Wahl und Entlastung des Vorstands;
 2. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands;
 3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus dem Mitgliederkreis, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, sowie Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
 4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 5. Aufnahme juristischer Personen als Vereinsmitglieder;
 6. Errichtung und Besetzung sowie Festlegung der Aufgaben und Befugnisse des Beirats;
 7. Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds;
 8. Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 9. Konkretisierung des Vereinszwecks.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse mit beratender Funktion bilden.

§ 6 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder oder mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen; die Tagesordnung ist der Ladung beizufügen.
- (3) Beschlussfähig ist jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung. Sitzungsleiter ist der Vereinsvorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Vereinsmitglied. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst, soweit diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung. Wahlen erfolgen geheim. Eine Stimmenübertragung ist nur auf den Ehe- oder Lebenspartner sowie im 1. Verwandtschaftsgrad zulässig. Die Übertragung muss schriftlich vorliegen mit Unterzeichnung des Übertragenden.
- (4) Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von mindestens 50% der aktiven Mitglieder des Vereins. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller aktiven Mitglieder erforderlich. Für Beschlüsse über den fakultativen Beirat (§5 Abs. 2) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der aktiven Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern auf Verlangen zu zuschicken.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Kassier und mindestens einem, höchstens drei weiteren Mitgliedern. Die Einzelmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesenen sind.
- (3) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss, vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.
- (5) Vorstandsbeschlüsse können schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zu beschließenden Antrag zustimmen oder wenn kein Vorstandsmitglied dem schriftlichen Beschlussverfahren widerspricht.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks ist das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige pädagogische Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Restvermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
